

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.

Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

**Deß Löblichen Niedersächsischen Kreisses Neue Valvation und Müntzordnung :
Wornach sich hiernechst ein jeder in Außgaben und Einnemen in diesem Kreisse
bey vormeydung unnachlessiger Straff der Confiscation zu richten schüldig ;
Publiciret und gedruckt den 20. Januarii/ Im 1610. Jahre**

[S.I.], 1610

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730556727>

Druck Freier  Zugang



Eß Läßlichen
 Niedersächsischen Kreises
Neue VALVATION
Vel potius vnd fallation.
Münzordnung.

Wornach sich hiernechst ein jeder
 in Ausgaben vnd Einnemen in diesem
 KREISES bey voraneydung vnnachlessiger
 Straff der Confiscation zu
 richten schuldig.



Publicieret vnd gedruckt den 20. Januarj
 Im 1610. Jahre.

A.
 29.



Se Hochwürdigste/
Durchlauchtigsten/ Hoch-
würdigen / Durchlauchtig-
gen / Hochgeborenen / auch
Ersamen vnd Wolweisen
Fürsten vnd Stände des
Löblichen Niedersächsischen
Creissee / Fügen hicmit öff-
entlich vnd jedermenniglich zuwissen / Dem-
nach im ganzen heiligen Reiche / vnd diesem löb-
lichen Niedersächsischen Creisse / mehr als gut-
fundbar vnd notorium / wie auch jedermennig-
lich mit höchstem Schaden täglich selbst erseh-
ret / welcher massen die Uordnung vnd Nutz-
brauch im Münzwesen / mit verboteener vnd
hochsträflicher Einschiebung / böser vnd unrich-
tiger: auch übermessiger Ersteigerung der guten
richtigen Münzsorten / ein zeit herodergestaldt
eingerissen / gewachsen vnd überhand genommen/
das dahero in die lenge anders nichts / als eine
unersehliche Confusion aller Commerien, Intraden,
Entnahmen vnd Aufgaben / auch genzlicher
vorderb vieler privat Personen / vnd wol ganzer
Communen zubefahren.

Vnd zwar auff abstell: vnd verbesserung
desselben durch die Röm: Kan: May: ihren al-
lergnedigsten Herrn/ sampt des heiligen Röm:
Reichs

Reichs Churf. Fürsten vnd Stende / alles västerlichen treweisferigen vnd vorsorglichen fleisses / eine zeit hero fürgetrachtet / Solch hochmästliches vnd rühmliches Intent aber / vmb vielerhand difficulteten vnd eingefallener vorhin dernus willen / zu einem beständigten vnd durchgehenden general Reichsbeschlus bisz annoch gar nicht gelangen können / wodurch etliche vornehme des heiligen Reichs Creisse absonderlich genothdrenget worden / diesem Unheil in etwas zubegagnen / haben auch darauff gewisse Valuation angestellet / vnd dieselbe zum theil durch öffentliche Edicta vnd anschläge vorkündet / wodurch ein ziemlicher Anfang zu künftiger Reichstigkeit im Münzwesen gemacht worden.

Als haben Höchst. Hoch: vnd wolermeste sämpfliche Fürsten vnd Stende dieses Niedersächsischen Creisse erhischender Noturfft nach vorige ob solchem hochnotigem Punct des Münzwesens zum öfftern widerholte Consultation vnd deliberation gleichfalls hinwider zur Hand genommen / vnd nach reifflich,r Erweigung aller vnd jeder einkommener vnd zusammengetragener Münzbedenken / Im gleichen der unterschiedenen des heiligen Reichs Creisse publ.cirter Edict / vnd darauff angehöreten bericht vnd gutachten / der general vnd privat War-

A 2

dinen

dinen vnd Münzmeister / so diesem Kreisse mit
Pflichten vnd Eiden vorwand / vnd zugehan/
nachfolgender Münz vnd Valvation Ordnung
sich einhelliglich vorglichen.

Schen / ordnen vnd wollen demnach / das
sederminiglich diesem Kreisse Vorwandler / so
wol frembde / als Unterthanen / sich nach die-
ser Münzordnung im aufzgeben vnd einnehmen /
so lange richten vnd darnach achten solle / bisz
entweder durch einhelligen allgemeinen Reichs-
beschluß ein anders staviret / oder aber die Not-
turft in diesem Kreisse erheischen würde / etwas
darinnen zuverndern vnd zuverbessern.

Vnd anfanglich sollen die größen guldeneen vñ
silbern Münzsorten / als reynische Gold guldens /
Ducaten / Reichsthaler vnd Reichsguldener
auch noch hinsühro / wie bisz daher am schrot
vnd korn / nach Inhalt des heiligen Reichs
MünzEdicten gemünzet / vnd andergestaldt
nicht versiertiget werden.

Es sollen aber die guldene vnd silberne
Münzsorten in diesem Kreisse nach Böhmi-
scher / Meissnischer / vnd Lübeckischer Wehrung
hinsühro aufzgegeben / vnd eingetommen

werden / wie folget :

¶

¶

Valva-

Valuation der Gülden.

Münzsorten nach

Böhmisches
Wehrung.

Weissnisher
Wehrung.

Lübeckischer
Wehrung.

Ein Reimisch Goldgulden.

25. Baken / thut an-	33. Groschen 4. pf.	1. gülden 16. vnd
der halben Gulden	thut 1. gülden 12.	ein halben schil-
10. Kreuzer.	grosch. 4. pf.	ling.

Ein Ducat.

34. Baken / thut 2.	45. groschen 4. pf.	2. gülden 4. vnd
gulden 16. Kreuz-	thut 2. gulden 3.	ein halben schil-
her.	grosch. 4. pf.	ling.

Ein alter Engellott.

49. Baken / thut 3.	65. Groschen 4. pf.	3. Gulden 3. Schil-
gulden 16. Kreuz-	thut 3. gulden 2.	ling.
her.	grosch. 4. pfen.	

Ein alter Rosenobel.

75. Baken / thut 3.	100. gros. thut 4.	4. Gulden 21. vnd
gulden.	gulden 16. grosch.	ein halben schil-
	0. pfen.	ling.

A iii.

Einal.

Böhmisches Wehrung. Meißnisches Wehrung. Lübeckisches Wehrung.

Ein alter Schiffsnobel.

64. Baken/ thut 4. gulden 16. Kreuz her.	25. groschen 4. pf. thut 4. gulden 1. grosch. 4. pf.	4. Gulden 2. schilling.
--	--	----------------------------

Ein Sonnen Crone.

10. Baken/ thut 2. gulden.	40. groschen / thut 1. Gulden 25. vñ 1. Gulden 19 grosch.	1. Gulden 25. ein halben schil- ling.
-------------------------------	--	---

Ein Spanischer oder Italieni-

scher Pistole.

28. Baken/ thut an 22. Kreuzer.	37. grosche 4. pfen. derthalben guld. n	1. gulden 22. ein halben schil- ling.
------------------------------------	--	---

Ein deppelte Spanische oder deppelte
Crone mit dem langen Kreuz.

60. Baken/ thut 4. gulden.	20. groschen / thut 3. gulden 17. gro- her.	3. gulden 22. vñ ein halben schil- ling.
-------------------------------	---	--

Ein gulden Real.

24. Baken/ thut an derhalb. guld. 6. Kr.	32. groschen/ thut 1. guld. n 1. grosch.	1. gulden 14. vñ 1. halben schill.
---	---	---------------------------------------

Ein

Bohemischer Wehrung. **Meissnischer Wehrung.** **Lübeckischer Wehrung.**

Ein doppelt guldens Real.

49. Baken thut 3. gulden 16. Kreuz her.	65. groschen 4. pf. thut 3. gulden 2. grosch. 4. pf.	3. Gulden 3. schilling.
---	--	----------------------------

Ein Albertiner.

22. vnd ein halben 30. groschen / thut Baken/ thut ander 1. gulden 9. gros- halben gulden.	1. Gulden 12. schilling.
--	-----------------------------

Ein doppel Albertiner.

45. Baken/ thut 3. gulden.	60. groschen/ thut 2. gulden 18. grosch.	2. gulden 24. schilling.
-------------------------------	---	-----------------------------

**Ein Mülroser mit dem breiten
Kreuz.**

31. Baken / thut 2. gulden 4. Kreuz her.	41. groschen 4. pf. thut 1. gulden 20. grosch. 4. pf.	1. gulden 27. schilling.
--	---	-----------------------------

**Ein Grossat mit einem lan-
gen Creuze.**

31. Baken / thut 2. gulden 4. Kreuz her.	41. groschen 4. pf. thut 1. gulden 20. grosch. 4. pf.	1. Gulden 27. schilling,
--	---	-----------------------------

Valva-

Valuation Silberner

Münzsorten nach

Bohemischer
Währung.

Meißnischer
Währung.

Lübeckischer
Währung.

Ein Reichsthaler.

21. Baken / thut 1.	28. groschen / thut	37. Schil-
gulden 24. Kreuz.	1. gulden 7. grosch.	ling.

Ein Reichsgulden Thaler.

18. Baken / thut 1.	24. groschen / thut	32. Schil-
gulden 12. Kreuzer.	1. gulden 3. grosch.	ling.

Ein Königs Thaler.

23. Baken / thut an-	30. groschen 8. pfen.	1. Gulden 13.
Der halben Gulden	thut 1. Gulden 9	schilling.
2. Kreuzer.	grosch. 8. pfen.	

Ein Silberne Crone

24. Baken / thut an-	32. groschen / thut	1. Gulden 14.
Der halben Gulden	1. gulden 11.	vnd ein halben
6. Kreuzer.	groschen.	schilling.

Die Francken vnd Real.

9. Baken / Thut ein	Thut 12. Gros-	16. Schil-
halben Gulden 6.	shen.	ling.
Kreuzer.		

Franck

**Bohemischer
Währung.**

**Meissnischer
Währung.**

**Lübeckischer
Währung.**

Frankreichische dicke Pfennig.

6. vnd ein halben Baten/ thut 26. kr.	8. groschen 2. pfen- nig.	11. vnd ein hal- ben schilling.
--	------------------------------	------------------------------------

**Lottringesche oder Cardinal dicke
Pfennige.**

3. vnd ein halben Baten/ thut 22. kr.	7. groschen 4. pfennig.	10. Schil- ling.
--	----------------------------	---------------------

**Reichs Zehn Kreuzer / vnd alte Schre-
ckenderze mit dem Engel.**

3. Batzen/ thut 12. kreuzer.	4. Groschen.	5 vnd ein halben schilling.
---------------------------------	--------------	--------------------------------

Fünff Pauliner oder Bononier.

15. Batzen/ thut 1. guld. n.	20. Groschen.	26. vnd ein halo- ben schilling.
---------------------------------	---------------	-------------------------------------

Ein Schaffheuser.

2. Batzen 3. kreuz- that 11. kreuzer.	3. Groschen 8. pfennig.	5. Schilling.
--	----------------------------	---------------

Vnd ob wol der ganze vorschlagene richtige Reichs
haler auf 21. Batzen / Bohemischer: 28. Silbergroschen
Meissner / vnd 37. Schilling Lübeckischer Währung erhö-
het / So bleibet doch in gemeinen Zahlungen dabey noch
mehr's / das 12. Batzen / heimlich: / 24. Silbergroschen
Meissner / vnd 32. Schilling Lübeckischer währung einen

Zahlthaler machen / Gleichfalls sol ein Reichsgulden dieser
Ordnung nach/ hinfür nicht mit 20. Silbergroschen/ wie
eingeschlichen/ sondern mit 21. Silbergroschen bezahlet wer-
den.

Nach dem aber etliche Thalersorten/ jetzt in diesem Kreis-
se leufig/ welche des heiligen Reichs Schrot vnd Korn nicht
gemesz/ als können auch dieselben den vollkommenen ganzen
Reichsthalern nicht gleich geachtet/ noch abgegeben werden/
Sondern es sollen nach vorzeichnete Thalersorten allersampe
gelten/ nach

**Bohemischer Meissnischer Lübeckischer
Wehrung**

78. Kreuzer. 26. Silbergroschen. 35. schilling.

Die Holländischen Thaler/ darauff ein Brustbild/ mit
blossem Heupt/ vnd ein Schwert in der Hand auffgekehrt/
mit folgender vmbsschrifft.

VIGILATE DEO CONFIDENTES.

Auff der andern seitten.

MO: NO: ARG: COMIT: HOL. ZEL.

Die Seeländischen Thaler/ auff der einen seitten ein
Brustbild/ mit einem Schwert/ in der Hand haltende/ mit
folgender vmbsschrifft.

VIGILATE DEO CONFIDENTES.

Auff der andern seitten.

MO: NO: ARG: COMITATVS, ZEL.

Die Siebenbürgische Thaler/ auff der einen seitten ein
Brustbild mit einem Büschlan in der Hand haltende/ mit fol-
gender vmbsschrifft.

BATHORI SIGISMUNDVS.

Auff der andern seitten.

PRINCERS TRANSILVANIAE.

Die Spanischen Thaler: auff der einen seitten das kön-
igliche Spanische Wappen mit folgender vmbsschrifft.

PHI-

PHILIPPVS D. G. HISPANARVM.

Auff der andern seitten.

ET INDIARVM REX.

Die Hellerischen Thaler: auff der einen seitten ein Brustbild mit einem in handen habenden Schwert/ mit dieser vmbsschrift.

VIGILATE DEO CONFIDENTES.

Auff der andern seitten.

MO: NO: ARG: DVC: GELRIÆ CO: ZVT:

Die Hellerischen Thaler: auff der einen seitten ein Brustbild/ sampt in handen habenden Schwert/ mit folgender vmbsschrift.

MO: ARG: PRO CONFOE. BEL. GEL:

Auff der andern seitten.

CONCORDIA RES PARVÆ CRESCVNT.

Die Westfriesschen/ auff der einen seitten ein Brustbild/ sampt einem Schwert/ mit folgender vmbsschrift.

DEVS FORTITVDO ET SPES NOSTRA.

Auff der andern seitten.

MONE: NO: ARG: DOMI VVESTFRISIÆ.

Die Westfriesschen / auff der einen seiten / mit einem Brustbilde/sampt einem Schwert/ mit folgender vmbsschrift.

DEVS FORTITVDO ET SPES NOSTRA.

Auff der andern seitten.

MONE: NO: ARG: DOM: VVESTFRISIÆ.

Die Seeländischen / auff der einen seitten ein Brustbild/ sampt einem Schwert in der rechtern hand / Pfeil in der linken Hand/ mit dieser vmbsschrift.

CONCORDIA RES PARVÆ CRESCVNT ZEL:

Auff der andern seiten.

MO: ORD: PROVIN: FOEU: BEL: GAD: LEG: IMP.

Nach folgende Thaler aber sollen hinsüfiro höher nicht/ denn nach ihren vnterst ledlichen werth/ wie hierunter vorzeichnet/ aufzugeben werden/ als

Wij S. Que-

S. Querius Thaler / darinnen auff der einen seitten
ein doppelter Adeler / mit der vmbsschrift.

S V B V M B R A A L A R V M T V A R V M.

Auff der andern seitten.

S. Querius Prot. Corr.

Ist werth

Böhmisches Meissnisches Lübeckisches
Wehrung

36. Kreuzer. 12. groschen. 16. sc̄ illing.

Mantuanische Thaler : ohne Jahrzahl / darinnen
auff der einen seitten ein Bild mit der vmbsschrift.

Vincentius D. G. DVX Mantua III.

Auff der andern seitten.

Ein einfacher Adeler mit einem schilde vnd dieser vmbsschrift.

Ferat II. IAX. BET. Monces.

Ist werth

Böhmisches Meissnisches Lübeckisches
Wehrung

57. Kreuzer. 19. groschen. 25. vnd ein halb. schill.

Francisci Principis de Messera Thaler ohne Jahrzahl
darauf auff der einen seitten ein Bild dieser vmbsschrift.

Franc: FIL. FER. R. FLI. PRINCE MESSERA.

Auff der andern seitten.

Ein doppelter Adeler / mit einem bemahleten Schild/
vnd dieser vmbsschrift.

CAROLI QVINTI IMPERATOR: GRATIA.

Ist werth

Böhmisches Meissnisches Lübeckisches
Wehrung

57. Kreuzer. 19. groschen. 25. ein halb. schill.

Der vnierten Provincien im Niederlan: Thaler / mit
der Jahrzahl 1606. darauff auff der einen seitten ein gerüster
Rieghman / mit einem Schild; / darinnen ein Lew mit dies-
ser vmbsschrift.

MO

MO: ARG: PROCONF: BELG: TRA
Auff der andern seiten. NOV: 1608.
CONFIDENS DNO. NON MOVETVR.

Ist werth
Böhmischer **Weissnischer** **Lübeckischer**
Wehrung.
34. Kreuzer. 18. groschen. 24. schilling.

Decaleichen Thaler ohne Jahrzal/ Ist werth.
Böhmischer **Weissnischer** **Lübeckischer**
Wehrung.
34. Kreuzer. 11. grosch. 4. pf. 15. schilling.

Ein Guldensstück/ so vor ein Reichsgulden bisher aufgegeben worden/ auss der einen seiten ein Adler/ mit folgender wandschrift:

S I D E V S N O B I S C V M Q V I S C O N : N O S .

Auff der andern seiten.

Moneta Argent: ORDIN: ZELANDIAE.

Ist werth/ vnd sol nicht höher genommen werden/ als
Böhmischer **Weissnischer** **Lübeckischer**
Wehrung.
48. Kreuzer. 16. groschen. 21. vñ ein halb schill.

Nachfolgende Sorten an drey Creuhern vnd Silbergroschen/ weil sie gar zu geringe vnd ungültig/ sollen
hiermit genählich/ vnd durchaus verbotten/ auch ein jeder gewlich vorwärnt sein/ von dato binnen drey Monatefrist sich derselben genählich zu entledigen/ vnd dieselben weder einzunehmen/ noch aßzuziehen bey unnachlässiger vormeidung der Confiscation.

Herrn Johansen Pfalzgrassen beim Rhein eins Sorten/ mit der Jahrzahl 1608.

Herrn Pfalzgraff George Gustavi zwe sorten/ mit der Jahrzahl 1908. vnd 1609.

W iiii Hern

Herrn Herkogen von Teschen zwe Sorten/ mit der
Jahrzahl 1607. vnd 1609.

Der Jungen Herrn Herkogen von der Lignis 4. Sorte
etw/ eine mit der Jahrzahl 1604. zwe mit der Jahrzahl 1605.
eines Geprags/ so wol eine mit 1609.

Herrn Kungraff Adolff Heinrichs eine sorte ohn Jahrzahl.

Herrn Rheingraff Johansen vnd Adolffen zwe Sorten
ohne Jahrzahl.

Herrn Rheingraff Otten zwe Sorten.

Der Herrn Rheingraffen/ in Darmundschafft 5. Sorten / als mit der Jahrzahl 1607. dann eine 1608. vnd zwe
ohne Jahrzahl.

Der Herrn Graffen von Solms eine sorte ohn Jahrzahl.

Der Herrn Graffen von Stolberg eine sorte ohn Jahrzahl.

Herrn Graffen Philips von Hanaw 1. sorte ohn Jahrzahl.

Beider Herrnen von Waldeck 4. Sorten / drey mit der
Jahrzahl 1608. vnd eine 1609

Die Stadt Zürich in Schweiß / eine mit der Jahrzah
zahl 1609.

Es sollen auch nachfolgende Silber: vnd Apfelfroschen
als viel zu gering / bey Peen der Confiscation , nach dren
Monaten von dito aufzugeben vnd einzunehmen gemlich
verbotten sein.

Herrn Graffen von Schaumburg zwe Sorten/ mit
der Jahrzahl 1608. vnd 1609.

Herrn Graffen Simon von der Lippe 4. Sorten mit
1607. 1608. vnd 1609. dann eine ohne Jahrzahl sind eines
gepreaes.

Wartislawische zwe Sorten/ so eines geprages/ mit der Jahr
zahl 1608. vnd 1609.

Marschburgische Groschen zweyerley Sorten/ mit der
Jahrzahl 1608. vnd 1609.

Hildesheimische Groschen/ auff S. Moritzberg/ vnd
in der Stadt Peine gemünzet. Güls

Güllische Groschen/ so zu Breisfeld gemünzet.

Polnische Groschen 3. Sorten/ eine mit des Königes Bild/ vnd Jahrzahl 1607. Dann zwey mit der Crone/ vnd Jahrzahl 1608. auch 1609. zwey eines geprägtes.

Heirn Grafen Simon von der Lippe Marien Groschen eine Sorte/ mit der Jahrzahl 1606.

Coloniaische halbe Dakken eine Sorte ohne Jahrzahl.

Churfürst: Trierische halbe Dakken 1. sorte ohn' Jahrzal.

Heirn Herzogen von Lichens halbe Dakken eine Sorte/ mit der Jahrzahl 1607.

Würtsche halbe Dakken eine sorte/ mit der Jahrzal 1608.

Polnische vnd der Stadt Braunschweig falsche Lawentpfennige/ Item Zehner/ Fünfer/ ingleicht en die Würtenz Bergisch en Groschlein/ so bisshero vor 9. Pfennig aufzugeben.

Die Siebenbürgischen vnd andere falsche Dättichen sollen auch nicht genommen werden.

Die Herlingspfennige/ Kreuz vnd Lawentpfennige/ so bisshero vor 3. Heller aufzugeben/ sollen genetlich verbotten sein.

Wird ob wel sonst unter den Pfennigen mancherley sorten/ vnd grosse Ungleichheit befunden/ so sollen dieselbigen bis auff künftigen Probation Tag/ vnd fernere Verordnung geduldet werden.

Wird sich dennach ein jeder fürzusehen/ vnd vor jetzgebachten vorbotenen Drey Etwuren vnd Silbergroschen zu hüten/ und derselben binnen dr. y Monaten zu entledigen wissen/ Gestollt zu bessrer vnd eigentlicher Nachrichtung/ so förderst als es möglich/ solche Münzsorten allerseits abgedruckt/ vnd angeschlagen werden sollen.

Und als das Werk bezenget/ das zu der unrichtigkeit im Münzwesen/ die gering schädige kleine Sorten/ wie auch Vielheit der Münzstädten/ die meiste ursach geben/ ist einheiliglich beschlossen/ das hinschre/ bey straff der Confiscation nirgendlt anders/ denn in den hiebeyorigen benenten ordentlichen

lichen Münzgälden/ als Lübeck/Hamburg/Halle/Bremens
Braunschweig/ vnd Rostock/ gewünzet werden vnd einem
seglichen/ d. in die Münzg'rechtigkeit zu stehet/ sich gelassen
sein so/ auff solchen ordentlichen Münzsätzen/ bis in 50.
mark Silber in doppel vnd einfachen Silbergroschen/ auch dop-
pel vnd einfachen schilling/ d'rgestalt zu vermünzen das nach
dem jetzigen wert des ganzen Reichsthalers der einfachen
Silbergroschen 234. Stück/ auff die Cöllnische Mark gehet/
14. Lot 4. green sein halten/ vnd die Mark sein mit den Münzen so-
sein auff 12. gilden 11. grosch. 3. pf. aufbracht/ der doppelten
Silbergroschen 116. Stück auff die Mark achen/ sein halten
14. Lot 4. green/ vnd auff 12. gilden 9 groschen aufbracht.

Der einfachen schilling 306. Stück auff die Mark gehet/
14. Lot 4. green sein halten/ vnd die Mark sein 12. Gilden/
11. grosch. 3 pf. aufbracht.

Die doppelten schilling aber 153. Stücke auff die Mark
gehen 14. Lot 4. green sein halten/ vnd die Mark sein Sil-
ber auff 12. Gilden 9. groschen aufbracht we. den solle.
Auss der dem sol sich niemand unterstehen/ mehr oder auch
andere kleine Münzsorten zuvorsetzigen/ es werde dann von
dem Löblichen Kreiss/ nach befundenen dingern anderweit
nachgelassen.

Es sollen auch die Krämer vnd Goldschmiede hiermit
ernstlich vorwarne sein/ sich des silber einkaufens vnd vor-
saßens jenzlich zuverstern/ als lieb jnen ist die Confiscation,
vad andere schwere straffen zuvorhanden.

Welches alles Höchst: Hoch: vnd wolgbedachter schrift-
licher Fürsten und Stände eigentlicher Wille vnd meintung
davon sie iverig zuhalt: n/ vnd die in des H. Reichs v. d. dieses
Kreiss Münz Edict/ wider die Vorbrecher vnnachl s. g. ana-
zieren/ vnd ja exequiren gemeinet. Worauf sich
jed: reue möglich zweichen/ Geben den 12. Jan-
uaris dat 161. Jahre.

MO: ARG: PROCONFON
Auff der andern se
CONFIDENS DNO. NUN M

**Böhmisches Weißmisch
Wehrung.**

54. Kreuzer. 13. groschen.

Decaleichen Thaler ohne Z
**Böhmisches Weißmisch
Wehrung.**

34. Kreuzer. 11. grosch. 4.

Ein Halbenstück so vor ein Reich
been worden / aufz der einen seiten ei
vinschrift.

SI DEVS NOBISCVM QU
Auff der andern sei

Moneta Argent. ORDIN:
**Böhmisches Weißmisch
Wehrung.**

48. Kreuzer. 16. groschen.

NAchfolgende Sorten an drei
Groschen / weil sie gar zu ger
hiemit genlich / und durchaus
gewlich normaet sein / von dato b
sich velselben genlich zu entledigen/
zunehmen / noch ar fü zugeten bey ein
der Confiscation.

Herrn Johansen Pfalzgraffen
ten / mit der Jahrzahl 1608.

Herrn Pfalzgraff George Gust
Jahrzal 1908. vnd 1609.

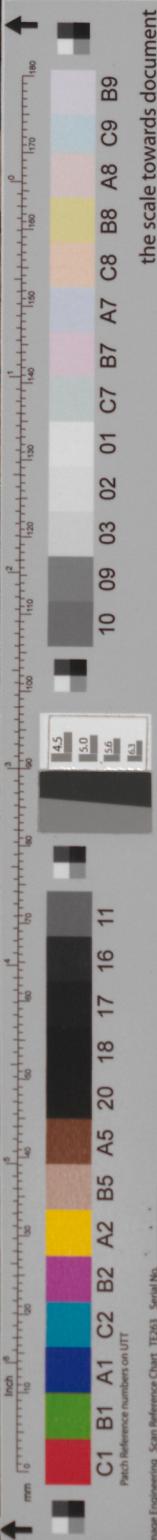


Image Engineering Scan Reference Chart TE261 Serial No. [redacted]

the scale towards document

A

605.

Deckischer

4. schilling.

rech.

Deckischer

schilling.

ero aufges

t folgender

OS.

den/als

Deckischer

halb schill.

ad Silbers

stieg/ sollen

ch ein jeder

sonatsfrist

weder eins

ormeitung

eine Soro

n/ mit der

Hern